

**Richtlinien des Umweltministeriums  
für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben  
(Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2024 – FrWw 2024)**

Vom 29.05.2024 – Az.: UM52-8907-45/3/25

Inhaltsverzeichnis

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Zuwendungen
- 1.2 Rechtsgrundlagen
- 1.3 Anspruch auf Gewährung

**2 Zweck**

**3 Zuwendungsempfänger**

**4 Zuwendungsart**

**5 Zuwendungsform und Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsform
- 5.2 Finanzierungsart
- 5.3 Finanzierungsmittel Dritter
- 5.4 Höhe der Zuwendungen
- 5.5 Bagatellgrenzen

**6 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

**7 Ausgaben für Planung und Bauleitung**

**II. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

**8 Fördergrundsätze**

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Zweckverbände
- 8.3 Härtefälle

**9 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

**10 Fördertatbestände**

- 10.1 Zuwendungsfähige Ausgaben nach Regelförderung (Nr. 11.1)
  - 10.1.1 Ausgaben für Investitionen

- 10.1.2 Investitionsumlagen
- 10.1.3 Ausgaben für die Beseitigung von Hochwasser- und Unwetterschäden
- 10.1.4 Ausgaben für spezifisch strukturverbessernde Vorhaben
- 10.1.5 Eliminierung von organischen Spurenstoffen
- 10.1.6 Großtechnische Umsetzung innovativer Verfahren
- 10.1.7 Ausleitung von Abwasser aus Wasserschutzgebieten
- 10.1.8 Regiearbeiten
- 10.2 Zuwendungsfähige Ausgaben nach festen Fördersätzen (Nr. 11.2)
  - 10.2.1 Gutachten zur Strukturverbesserung
  - 10.2.2 Fachtechnische Abgrenzung von Wasserschutzgebieten
  - 10.2.3 Konzeptionen und Untersuchungen
  - 10.2.4 Energieeffizienz
  - 10.2.5 Konzeptionen zum urbanen Wasserressourcenmanagement
- 10.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
  - 10.3.1 Erschließungen und Ortsverteilungsnetze
  - 10.3.2 Verwaltungskosten
  - 10.3.3 Nebenkosten
  - 10.3.4 Entschädigungen
  - 10.3.5 Anlagensanierung und -erneuerung
- 11 Ermittlung des Fördersatzes**
  - 11.1 Regelfördersatz
    - 11.1.1 Vorhaben nach 10.1
    - 11.1.2 Vorhaben nach 10.1.5, 10.1.6 und 10.1.7
    - 11.1.3 Härtefälle
  - 11.2 Feste Fördersätze

### **III. Wasserbau und Gewässerökologie**

#### **12 Fördertatbestände**

- 12.1 Hochwasserschutz und Schutz vor nachteiligen Folgen von Starkregenereignissen und Sturzfluten
- 12.2 Objektschutz
- 12.3 Vertiefte Überprüfung nach DIN 19700
- 12.4 Hochwassergefahrenkarten
- 12.5 Naturnahe Entwicklung
- 12.6 Gewässerentwicklungsflächen

12.7 Flussgebietsuntersuchungen, Gewässerentwicklungskonzepte und –pläne, Gutachten

### **13 Zuwendungsfähige Ausgaben**

13.1 Erwerb von Grundstücken, Grundstücksteilflächen, beschränkte dingliche Rechte

13.2 Nutzungsentschädigungen

13.3 Nachhaltige Bewusstseinsbildung

13.4 Erfolgskontrolle

13.5 Mobiler Hochwasserschutz

13.6 Regiearbeiten

### **14 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

14.1 Ausgaben für den Schutz von Baugebieten

14.2 Verwaltungskosten

14.3 Entschädigungen

14.4 Vorhabenausführung im Interesse Dritter

### **15 Ermittlung des Fördersatzes**

15.1 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 12.1 und 12.2

15.2 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Becken mit überörtlicher Bedeutung (§ 63 Absatz 3 WG)

15.3 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 12.3

15.4 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 12.4

15.5 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 12.5, 12.6 und 12.7

## **IV. Verfahren**

### **16 Antrag und Bewilligung**

16.1 Zuständige Behörden

16.2 Antragstellung

16.3 Antragsbearbeitung

16.4 Bewilligung

16.5 Vorhabenbegriff und Durchführungszeiträume

16.6 Weitergabe von Zuwendungen

### **17 Überwachung**

### **18 Auszahlung**

### **19 Verwendungsnachweis**

### **20 Erfolgskontrolle**

## **V. Statistik, Schlussbestimmungen**

### **21 Statistik**

21.1 Einleitung

21.2 Erhebung

### **22 Inkrafttreten**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

#### 1.1 Zuwendungen

Das Land gewährt Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse. Mit den Zuwendungen sollen insbesondere Vorhaben zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und zur wasserwirtschaftlichen Daseinsvorsorge entsprechend den Zweckbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) gefördert werden.

#### 1.2 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) im Rahmen der nach dem jeweiligen Staatshaushaltsplan des Umweltministeriums verfügbaren Mittel gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

#### 1.3 Anspruch auf Gewährung

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### **2 Zuwendungszweck**

Das Land fördert die notwendigen Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Abschnitt II) nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten, auch um unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden. Für wasserbauliche und gewässerökologische Vorhaben werden Zuwendungen gewährt, um Hochwasserrisiken zu mindern und um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern (Abschnitt III). Voraussetzung für Hochwasserschutzvorhaben ist der Nutzen der Allgemeinheit und nicht weniger Einzelner.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) – mit Ausnahme von Landkreisen – sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (zum Beispiel Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) und kommunale Unternehmen in privater Rechtsform mit einem kommunalen Anteil von mehr als 50 Prozent erhalten. Kommunale Landesverbände in Baden-Württemberg können Zuwendungen im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts „Landesweite Erstellung von Hochwassergefahrenkarten“ erhalten.

Die Zweckverbände Bodenseewasserversorgung, Landeswasserversorgung, Wasserversorgung Nordostwürttemberg und „Kleine Kinzig“ erhalten keine Zuwendungen.

### **4 Zuwendungsart**

Zuwendungen werden zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO).

### **5 Zuwendungsform und Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen**

#### **5.1 Zuwendungsform**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

#### **5.2 Finanzierungsart**

Die Zuwendungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Für Vorhaben nach Nr. 12.4 im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts werden jedoch die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (Vollfinanzierung), für Vorhaben nach Nr. 15.2 ein Festbetrag (Festbetragsfinanzierung).

### 5.3 Finanzierungsmittel Dritter

Finanzierungsmittel Dritter sind grundsätzlich von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen. Dies gilt nicht für sogenanntes Ökosponsoring.

### 5.4 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den in Nrn. 11 und 15 genannten Fördersätzen sowie nach der in Nr. 7 genannten Pauschale.

Die Zuwendung wird auf volle 100 Euro gerundet.

### 5.5 Bagatellgrenzen

Zuwendungen unter 10 000 Euro werden nicht gewährt. Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nrn. 12.4, 12.6 und 12.7 beträgt die Bagatellgrenze 5 000 Euro. Ausgenommen von der Bagatellgrenze sind Zuwendungen nach Nrn. 10.2 und 15.2.

## 6 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn

- es dem Wohl der Allgemeinheit dient und nach Art und Umfang aus wasserwirtschaftlichen oder gewässerökologischen Gründen erforderlich ist,
- es, soweit erforderlich, Bestandteil einer mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmten Gesamtkonzeption ist, welche den wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Anforderungen entspricht, und
- die notwendigen Rechtsverfahren und die sonstigen erforderlichen Verfahren (zum Beispiel Grunderwerb) zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen sind oder vor dem Abschluss stehen. Dies gilt auch für die einzelnen Teilvorhaben.

Die Vorhaben werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach übergeordneten wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Gesichtspunkten gefördert.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Die Wirtschaftlichkeit ist entsprechend Muster 2 nachzuweisen.

## **7 Ausgaben für Planung und Bauleitung**

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Planung und Bauleitung pauschal mit einem Zuschlag auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend nachfolgender Tabelle. Damit sind auch die Ausgaben für den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator abgegolten.

Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro	Pauschale
bis 20 000	30 %
bei 100 000	20 %
bei 400 000	15 %
bei 2 000 000	10 %
bei/ab 20 000 000	8 %

Zwischenwerte werden geradlinig interpoliert und auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Von den zuwendungsfähigen Ausgaben zur Berechnung der Pauschale sind insbesondere getrennt zuwendungsfähige Gutachten, Konzeptionen und Untersuchungen sowie Grunderwerbskosten und Nutzungsentschädigungen abzuziehen.

## **II. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

### **8 Fördergrundsätze**

#### **8.1 Allgemeines**

Die Ausgaben für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind grundsätzlich über kostendeckende Beiträge und/oder Gebühren/Entgelte zu finanzieren.



## 8.2 Zweckverbände

Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft sind (zum Beispiel Zweckverbände) und die nicht unmittelbar von den Nutzern Wasser- oder Abwasserentgelt erheben, können für Mitglieder Zuwendungen beantragen und erhalten, soweit diese die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Die Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass die Zuwendung den betreffenden Mitgliedern zukommt.

## 8.3 Härtefälle

Für eine Kanalsanierungsmaßnahme kann in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen einer besonderen Härte entsprechend der Nr. 11.1.3 eine Zuwendung gewährt werden. Für Härtefälle werden jährlich maximal 10 Prozent der in der Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehenden Mittel verwendet.

## 9 **Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Zuwendung für Vorhaben auf Kläranlagen kann grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller den auf der zugehörigen Kläranlage anfallenden Klärschlamm nachweislich thermisch entsorgt.

## 10 **Fördertatbestände**

### 10.1 Zuwendungsfähige Ausgaben nach Regelförderung (Nr. 11.1)

#### 10.1.1 Ausgaben für Investitionen

Ausgaben für Investitionen, die zum Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unmittelbar erforderlich sind. Ausgaben für Investitionen an Abwasseranlagen und Anlagen der Wasserversorgung, die durch andere Bauvorhaben (zum Beispiel Straßenbau, Hochwasserschutz) verursacht werden, sind in der diesen Vorhaben zurechenbaren Ausgabenhöhe nicht zuwendungsfähig.

#### 10.1.2 Investitionsumlagen

Investitionsumlagen an Zweckverbände, soweit das Vorhaben nicht beim Zweckverband gefördert wurde.

#### 10.1.3 Ausgaben für die Beseitigung von Hochwasser- und Unwetterschäden

Ausgaben für die Beseitigung von Hochwasser- und Unwetterschäden an Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen nach VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO gegeben.

#### 10.1.4 Ausgaben für spezifisch strukturverbessernde Vorhaben

Ausgaben für spezifisch strukturverbessernde Vorhaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf der Grundlage von Gutachten nach Nr. 10.2.2. Darunter fallen z.B. Vorhaben zur Erhöhung des Ersatzversorgungsgrades.

Im Bereich Abwasserbeseitigung gilt die Stilllegung von mindestens einer Kläranlage oder der Erstanschluss von Ortsteilen oder Weilern als strukturverbessernde Vorhaben.

#### 10.1.5 Eliminierung von organischen Spurenstoffen

Ausgaben für Vorhaben zur Eliminierung von organischen Spurenstoffen aus dem Abwasser.

#### 10.1.6 Großtechnische Umsetzung innovativer Verfahren

Ausgaben für die erstmalige großtechnische Umsetzung innovativer Verfahren in der Wasserversorgung sowie in der Abwasserbehandlung.

#### 10.1.7 Ausleitung von Abwasser aus Wasserschutzgebieten

Ausgaben für Vorhaben zur erstmaligen Ausleitung von Abwasser aus rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten.

### 10.1.8 Regiearbeiten

Bei Regiearbeiten Ausgaben für das eigene Personal ohne Gemeinkostenanteil.

## 10.2 Zuwendungsfähige Ausgaben nach festen Fördersätzen (Nr. 11.2)

### 10.2.1 Gutachten zur Strukturverbesserung

Ausgaben für Gutachten zur Strukturverbesserung, im Bereich der Wasserversorgung zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Konzentration von Abwasserbehandlungsanlagen. Die Gutachten dienen zur Beseitigung struktureller Defizite z.B. aufgrund niedriger spezifischer Anschlussdichte.

### 10.2.2 Fachtechnische Abgrenzung von Wasserschutzgebieten

Ausgaben für die fachtechnische Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bis höchstens 120 000 Euro.

### 10.2.3 Konzeptionen und Untersuchungen

Ausgaben für Konzeptionen und Untersuchungen, insbesondere zur Eliminierung organischer Spurenstoffe sowie zur Optimierung entsprechender Anlagen oder zur Fremdwassersanierung.

### 10.2.4 Energieeffizienz

Ausgaben für Gutachten zur Verbesserung der Energieeffizienz einschließlich der Wärmerückgewinnung im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 54 Abs. 2 WHG.

### 10.2.5 Konzeptionen zum urbanen Wasserressourcenmanagement

Ausgaben für Konzeptionen zum urbanen Wasserressourcenmanagement der Städte und Gemeinden. Gefördert werden Maßnahmenkonzepte im Bestand mit dem Ziel der Entsiegelung und Flächenabkopplung von der Kanalisation

sowie der Bewirtschaftung des Regenwassers vor Ort durch schadlose Versickerung, Verdunstung, Sammlung und Nutzung.

### 10.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Alle übrigen Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

#### 10.3.1 Erschließungen und Ortsverteilungsnetze

Ausgaben für Vorhaben, die in Zusammenhang mit inneren Erschließungen stehen (zum Beispiel Baugebieterschließungen, Leitungserweiterungen, Bau und Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen) sowie für Ortsverteilungsnetze in der Wasserversorgung.

#### 10.3.2 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten einschließlich Genehmigungsgebühren, Versicherungsbeiträgen, Betriebs- und Unterhaltungskosten, Kosten des Geschäftsbedarfs und des eigenen Personals mit Ausnahme der Nr. 10.1.8.

#### 10.3.3 Nebenkosten

Ausgaben für Grunderwerb, Vermessungs- und Wiedervermarktungskosten sowie sonstige Nebenkosten.

#### 10.3.4 Entschädigungen

Entschädigungen einschließlich Ausgaben zum Zwecke der Beweissicherung.

#### 10.3.5 Anlagensanierung und -erneuerung

Ausgaben für die Sanierung und Erneuerung von Anlagen (mit Ausnahme von Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik für Regenüberlaufbecken).

## **11 Ermittlung des Fördersatzes**

Eine Kumulation von Fördersätzen ist nicht möglich.

### **11.1 Regelfördersatz**

Das gemäß Muster 1 ermittelte maßgebliche Wasser- und Abwasserentgelt in Euro/m<sup>3</sup> bildet den Maßstab für die Ermittlung des Regelfördersatzes. Maßgeblich nach Muster 1 sind die gemittelten Gebühren des Jahres der Antragstellung und von drei Vorjahren.

#### **11.1.1 Vorhaben nach Nr. 10.1**

Für Vorhaben nach Nr. 10.1 beträgt der Regelfördersatz bei einem maßgeblichen Wasser- und Abwasserentgelt von 6,50 Euro/m<sup>3</sup> 20 Prozent und ab 9,50 Euro/m<sup>3</sup> 80 Prozent.

Der dazwischenliegende Fördersatz wird geradlinig interpoliert und auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Für Vorhaben nach Nr. 10.1.4 beträgt der Fördersatz unabhängig vom maßgeblichen Wasser- und Abwasserentgelt mindestens 20 Prozent. Liegt der Regelfördersatz nach Satz 1 darüber, so gilt dieser.

#### **11.1.2 Vorhaben nach den Nrn. 10.1.5, 10.1.6 und 10.1.7**

Für Vorhaben nach den Nrn. 10.1.5, 10.1.6 und 10.1.7 wird der Regelfördersatz nach Nr. 11.1.1 um einen Bonus in Höhe von 20 Prozent erhöht und beträgt maximal 80 Prozent. Wird die Antragsschwelle nach Nr. 11.1.1 nicht erreicht, werden davon abweichend die Ausgaben mit 20 Prozent gefördert.

#### **11.1.3 Härtefälle**

Für Vorhaben nach Nr. 8.3 (Härtefälle) beträgt der Fördersatz bei einem maßgeblichen Wasser- und Abwasserentgelt von 9,50 Euro/m<sup>3</sup> 20 Prozent und ab

12,50 Euro/m<sup>3</sup> 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der dazwischenliegende Fördersatz wird geradlinig interpoliert und auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

#### 11.2 Feste Fördersätze

Ausgaben nach Nr. 10.2 werden mit 50 Prozent gefördert.

### III. **Wasserbau und Gewässerökologie**

#### 12 **Fördertatbestände**

Gefördert werden können:

##### 12.1 Hochwasserschutz und Schutz vor nachteiligen Folgen von Starkregenereignissen und Sturzfluten

- Der Ausbau von Gewässern,
- Neubau, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Rückhalte- und Speicherbecken und Dämmen (Flussdeiche).

soweit die Vorhaben dem Hochwasserschutz oder dem Schutz gegen Sohlerosion dienen und ein Hochwasseralarm- und -einsatzplan vorliegt.

Bei Becken mit überörtlicher Bedeutung nach § 63 Absatz 3 WG sind auch Ausgaben für den Betrieb, die Bauwerksüberwachung, die Unterhaltung und die Instandsetzung zuwendungsfähig.

Außerdem können gefördert werden:

- Vorhaben des Starkregenrisikomanagements zur Ableitung, Fassung oder Zwischenspeicherung des wild zufließenden Wassers aus Außenbereichen auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes zum Schutz von Bebauungen bzw. Baugebieten, die vor dem 18.02.1999 per Satzung beschlossen wurden.
- Vorhaben zur Erneuerung und Sanierung von Teichen kommunaler Betreiber zur Verringerung des Überflutungsrisikos insbesondere durch Umsetzung der Anforderungen nach DIN 19700.

Voraussetzung für Hochwasserschutzvorhaben ist der Nutzen der Allgemeinheit und nicht weniger Einzelner.

## 12.2 Objektschutz

Vorhaben des Objektschutzes, wenn diese sich aufgrund einer Untersuchung zur Optimierung des Hochwasserschutzes in der Kombination mit Vorhaben nach Nr. 12.1 als wasserwirtschaftlich und wirtschaftlich sinnvolle Lösung ergeben und soweit ein Hochwasseralarm und -einsatzplan vorliegt.

## 12.3 Vertiefte Überprüfung nach DIN 19700

Vertiefte Überprüfungen nach DIN 19700 an Rückhalte- und Speicherbecken, und Teichen.

## 12.4 Hochwassergefahrenkarten

Erarbeitung und Fortschreibung von Hochwassergefahrenkarten.

## 12.5 Naturnahe Entwicklung

Vorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässern, insbesondere

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit und damit zusammenhängende Entschädigungen,
- auf die Typologie des Gewässers abgestimmte, naturnahe Umgestaltungen,
- Wiederanbindung von Auen und Altarmen.

Vorhaben zur naturnahen Entwicklung müssen vorrangig im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG, ergänzend in der Landesstudie Gewässerökologie oder einem Gewässerentwicklungskonzept beziehungsweise –plan beschrieben und begründet sein. Dies gilt nicht für Vorhaben, die nach Hochwasserschäden anstelle der Wiederherstellung des alten Zustands durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen nach VV Nr. 1.2. zu § 44 LHO gegeben.

## 12.6 Gewässerentwicklungsflächen

Erwerb oder dingliche Sicherung von Gewässerentwicklungsflächen, einschließlich des Gewässerrandstreifens, zur Erhaltung naturbelassener Gewässer oder zur Erreichung eines naturnahen Gewässerzustandes auf Grundlage des Maßnahmenprogrammes nach § 82 WHG, ergänzend der Landesstudie Gewässerökologie oder eines Gewässerentwicklungskonzeptes beziehungsweise –planes.

## 12.7 Flussgebietsuntersuchungen, Gewässerentwicklungskonzepte und –pläne, Gutachten

Flussgebietsuntersuchungen und gewässerökologische Untersuchungen, Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne sowie Untersuchungen und Konzepte zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen mit der Maßgabe, dass sie in den Bauleitplanungen der jeweiligen Kommunen berücksichtigt werden.

Sofern für das Bearbeitungsgebiet von gewässerökologischen Untersuchungen, Gewässerentwicklungskonzepten und -plänen Ergebnisse der Landesstudie Gewässerökologie vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.

## 13 **Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die unmittelbar für die Vorhaben nach Nrn. 12.1 bis 12.7 erforderlich sind.

Bei Vorhaben des Hochwasserschutzes nach Nrn. 12.1 und 12.2 wird der Hochwasserschutzgrad bis zu einem Bemessungsabfluss, der sich an einem 100-jährlichen Hochwasser unter Berücksichtigung des Klimawandels orientiert, als zuwendungsfähig anerkannt.

Im Zusammenhang mit den Fördertatbeständen nach Nr. 12 sind auch zuwendungsfähig:



### 13.1 Erwerb von Grundstücken, Grundstücksteilflächen, beschränkte dingliche Rechte

Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken beziehungsweise Grundstücksteilflächen und beschränkten dinglichen Rechten, die für Vorhaben nach Nrn. 12.1, 12.2 oder 12.5 erworben worden sind und für die betreffenden Vorhaben dauerhaft benötigt werden. Zuwendungsfähig sind auch Grunderwerbsnebenkosten.

### 13.2 Nutzungsentschädigungen

Nutzungsentschädigungen beim Bau des Vorhabens mit Ausnahme der Entschädigungen an den Bauträger, oder bei Verbänden an dessen Mitglieder. Bei Wasserbecken nach § 63 Absatz 3 WG gilt dies auch in Zusammenhang mit dem Betrieb.

### 13.3 Nachhaltige Bewusstseinsbildung

Ausgaben für Investitionen zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung in unmittelbarem Zusammenhang mit Vorhaben nach Nr. 12.5. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen hier höchstens zusätzlich 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens nach Nr. 12.5 und maximal 200 000 Euro.

Ausgaben für Informationstafeln bei Vorhaben nach Nrn. 12.1 und 12.2 und Ausgaben für Beschilderungen bei Vorhaben nach Nr. 12.5 nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Umweltministeriums.

### 13.4 Erfolgskontrolle

Ausgaben, die dem Nachweis dienen, ob der Erfolg der gewässerökologischen Vorhaben erreicht wurde (Erfolgskontrolle nach Nr. 20 FrWw), sind zuwendungsfähig. Hierzu gehört insbesondere das Feinverfahren zur Gewässerstrukturtaktierung Baden-Württembergs.

### 13.5 Mobiler Hochwasserschutz

Planmäßige mobile Hochwasserschutzsysteme nach Nrn. 12.1 und 12.2.

### 13.6 Regiearbeiten

Bei Regiearbeiten Ausgaben für das eigene Personal ohne Gemeinkostenanteil.

## **14 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Alle übrigen Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

### 14.1 Ausgaben für den Schutz von Baugebieten

Ausgaben für Hochwasserschutzvorhaben nach Nr. 12.1 und 12.2, wenn diese überwiegend dem Schutz von Baugebieten dienen sollen, für die im Bauleitplanverfahren von der zuständigen Behörde auf die Lage in einem festgesetzten beziehungsweise fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiet/hochwassergefährdeten Gebiet hingewiesen wurde.

### 14.2 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten einschließlich Genehmigungsgebühren, Versicherungsbeiträgen, Kosten des Geschäftsbedarfs und des eigenen Personals mit Ausnahme der Nr. 13.6.

### 14.3 Entschädigungen

Entschädigungen einschließlich Ausgaben zum Zwecke der Beweissicherung, insbesondere auch für Nutzungsausfall, außer den unter Nr. 12.5 und 13.2 genannten.

### 14.4 Vorhabenausführung im Interesse Dritter

Ausgaben, die zwar mit dem Vorhaben anfallen, die aber im Interesse Dritter ausgeführt werden oder von ihnen verursacht wurden, sind nicht zuwendungsfähig.

## 15 Ermittlung des Fördersatzes

### 15.1 Fördersatzermittlung von Vorhaben nach Nrn. 12.1 und 12.2

Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro pro Einwohner/in	Fördersatz in Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
ab 20	20
ab 100	55
ab 200	70

Zwischenwerte werden geradlinig interpoliert und auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Bei Zusammenschlüssen von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften gilt die Sonderregelung, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben der kompletten Hochwasserschutzkonzeption kostenmäßig nur auf die Einwohner im von der Hochwasserschutzkonzeption betroffenen Einzugsgebiet angerechnet werden.

Bis zum Erreichen des durch Gemeinderatsbeschluss oder in der Verbandssatzung festgelegten Hochwasserschutzgrades kann zur Ermittlung des Fördersatzes die Summe der Ausgaben der einzelnen durchzuführenden Vorhaben auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes zusammengefasst werden, wenn

- deren Zweckmäßigkeit durch eine hydrologisch-hydraulische Untersuchung,
- deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wurde und
- sie ununterbrochen in einem angemessenen Zeitraum, der von Beginn des ersten Vorhabens von der Bewilligungsstelle festgelegt wird, realisiert werden.

Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Wasserbehörde bereits abgestimmte Gesamtkonzeptionen öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften vor, die gesamtäumliche Lösungen zum Hochwasserschutz in einem Gewässereinzugsbiet beinhalten, und weicht eine einzelne Gebietskörperschaft von dieser bestehenden Gesamtkonzeption ab, so wird der nach Satz 1 ermittelte Fördersatz der einzelnen Gebietskörperschaft auf maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Für Vorhaben, die gleichzeitig auch Zielen nach Nr. 12.5 dienen, erfolgt die Fördersatzermittlung anteilig nach Nrn. 15.1 und 15.5.

#### 15.2 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Becken mit überörtlicher Bedeutung (§ 63 Absatz 3 WG)

Nach Abschluss der Bauarbeiten an den jeweiligen Becken wird für Betrieb und Unterhaltung dieser Becken jährlich eine pauschale Zuwendung gewährt. Bei Instandsetzungsmaßnahmen kann der seinerzeitige Fördersatz, jedoch maximal 70 Prozent gewährt werden.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung wird je Verband alle fünf Jahre neu berechnet und richtet sich nach dem Betriebskostenanteil des indexierten durchschnittlichen Unterhaltungsaufwandes des vorangegangenen 5-Jahres-Zeitraums. Sie ist von den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig.

In nachgewiesenen Härtefällen kann mit Zustimmung des Umweltministeriums der Fördersatz für Instandsetzungsmaßnahmen auf bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.

#### 15.3 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 12.3

Der Fördersatz beträgt 70 Prozent.

#### 15.4 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 12.4

Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der Ausgaben.

Abweichend hiervon erfolgt im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „Landesweite Erstellung und Fortschreibung von Hochwassergefahrenkarten“ eine Vollfinanzierung mit 100 Prozent der entstehenden Ausgaben.

## 15.5 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach den Nrn. 12.5, 12.6 und 12.7

Der Fördersatz beträgt 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach Nrn. 12.5 und 12.6, 50 Prozent für gewässerökologische Untersuchungen nach Nr. 12.7 und 70 Prozent für alle anderen Vorhaben nach 12.7. Bei Vorhaben nach Nr. 12.5 ist Nr. 13.3 zu beachten.

Für Vorhaben nach Nr. 12.5, die gleichzeitig Zielen nach Nr. 12.1 dienen, erfolgt die Fördersatzermittlung anteilig nach Nr. 15.1 und 15.5.

## **IV. Verfahren**

### **16 Antrag und Bewilligung**

#### 16.1 Zuständige Behörden

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium. Zuständig für die Prüfung der Anträge sind die zuständigen Wasserbehörden.

#### 16.2 Antragstellung

Zuwendungen sind nach Muster 2 bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Förderanträge sind spätestens bis einschließlich 1. Oktober vor Beginn des Jahres, in dem mit dem Vorhaben begonnen werden soll, bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Ein weiterer Antrag ist unmittelbar elektronisch, ohne Anlage, der Bewilligungsstelle zu übersenden.

Für Vorhaben nach Nrn. 10.2, 12.3, 12.7 und für Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Becken mit überörtlicher Bedeutung (§ 63 Abs. 3 WG) nach Nrn. 12.1 und 15.2 des Abschnitts III gilt diese Frist nicht.

Sobald eine elektronische Antragsstellung über Service BW möglich ist, gilt folgendes: Die Unterlagen sind vom Antragssteller über das zur Verfügung gestellte Antragsformular bei Service BW digital einzureichen. Eine schriftliche Einreichung des Antrags ist dann nicht mehr möglich. Das Umweltministerium

wird die Antragssteller über die Kommunalen Landesverbände über den Zeitpunkt der Umstellung rechtzeitig informieren.

Antragsformulare können unter der Internetadresse der Regierungspräsidien abgerufen werden ([www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)).

### 16.3 Antragsbearbeitung

Die zuständige Wasserbehörde holt bei der Rechtsaufsichtsbehörde die gemeindewirtschaftsrechtliche Beurteilung und bei Vorhaben nach Abschnitt II Nummer 10.1 die Bestätigung des ermittelten maßgeblichen Wasser- und Abwasserentgelts ein. Die zuständige Wasserbehörde legt die geprüften Antragsunterlagen zusammen mit

- ihrer Stellungnahme,
- der gemeindewirtschaftsrechtlichen Beurteilung
- und bei Vorhaben nach Abschnitt II Nummer 10.1 der Bestätigung des ermittelten maßgeblichen Wasser- und Abwasserentgelts

der Bewilligungsstelle vor (VV Nr. 13.5 zu § 44 LHO findet keine Anwendung).

Die Vorgehensweise bei elektronischer Antragstellung in Nr. 16.2 gilt entsprechend.

### 16.4 Bewilligung

Die Bewilligungsstelle bewilligt die Zuwendung durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid (Muster 3).

Dem Zuwendungsbescheid sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K: Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO) beizufügen. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die zuständige Wasserbehörde und die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) erhalten eine Mehrfertigung des Bescheids (Anlagen nur für die zuständige Wasserbehörde).

Die Vorgehensweise bei elektronischer Antragstellung in Nr. 16.2 gilt entsprechend.

#### 16.5 Vorhabenbegriff und Durchführungszeiträume

Vorhaben sind einzeln abgrenzbare, für sich funktionsfähige Projekte. Bei Vorhaben nach Nr. 12.5 ist dies auch die Zusammenfassung einzeln abgrenzbarer, für sich funktionsfähiger Projekte innerhalb eines Gewässersystems zum Erreichen des guten ökologischen Zustands.

Die Vorhaben müssen in der Regel im Jahr der Bewilligung begonnen werden. Die Bewilligungsstelle kann die Frist des Baubeginns verlängern.

Die Vorhaben sind in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr, längstens jedoch innerhalb von drei Jahren, beim Bau von Rückhalte- und Speicherbecken nach Nr. 12.1 und ähnlichen komplexen Vorhaben innerhalb von fünf Jahren und beim Grunderwerb für dauerhaft benötigte Flächen im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren innerhalb von zehn Jahren abzuschließen.

Vorhaben nach Nr. 10.1.3, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, müssen in einzelne Jahresbauabschnitte aufgeteilt werden.

#### 16.6 Weitergabe von Zuwendungen

Im Zuwendungsbescheid kann zugelassen werden, dass der Zuwendungsempfänger zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens die Zuwendung an eine Gesellschaft des Privatrechts weiterbewilligt, an der der Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist. Dabei ist der Zuwendungsempfänger schriftlich zu verpflichten, bei der Weiterbewilligung sicherzustellen, dass die in § 14 Absatz 3 und § 30 KAG sowie in den VV zu §§ 23 und 44 LHO getroffenen Regelungen auch von dem Dritten entsprechend angewandt werden. Bei Verbänden kann im Zuwendungsbescheid bestimmt werden, in welcher Weise die Zuwendungen die einzelnen Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer Förderungswürdigkeit entlasten muss.

## **17 Überwachung**

Die zuständige Wasserbehörde überwacht die Verwendung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle kann diese Aufgabe selbst übernehmen oder Dritte damit beauftragen.

## **18 Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid mit dem Vordruck Muster 4 zu beantragen.

Die Vorgehensweise bei elektronischer Antragstellung in Nr. 16.2 gilt entsprechend.

## **19 Verwendungsnachweis**

Der nach Muster 6 zu erbringende Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger sachlich und rechnerisch festzustellen (VV zu § 70 LHO) und der zuständigen Wasserbehörde zu übersenden. Diese legt den Verwendungsnachweis mit dem Prüfvermerk der Bewilligungsstelle vor. Die Bewilligungsstelle setzt nach diesen Unterlagen die Zuwendung endgültig fest (Festsetzungsbescheid Muster 7).

Die Bewilligungsstelle teilt das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger, der Rechtsaufsichtsbehörde, der zuständigen Wasserbehörde und der L-Bank mit.

Die Vorgehensweise bei elektronischer Antragstellung in Nr. 16.2 gilt entsprechend.

## **20 Erfolgskontrolle**

Nach Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens ist entsprechend den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids zu überprüfen, ob der Erfolg der Förderung erreicht wurde. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu dem im Bescheid festgelegten Zeitpunkt unaufgefordert der Bewilligungsstelle und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen und plausibel zu verdeutlichen.



## **V. Statistik, Schlussbestimmungen**

### **21 Statistik**

#### 21.1 Einleitung

Die Erfassung der Wasser- und Abwassergebühren ist eine unverzichtbare Grundlage kommunaler und staatlicher Planung und Entscheidungsfindung in Baden-Württemberg. Im Auftrag des Umweltministeriums hat das Statistische Landesamt seit 1977 entsprechende Erhebungen durchgeführt.

Nach § 6 Absatz 3 LStatistikG bedürfen Landesstatistiken, die auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden, der Anordnung durch Verwaltungsvorschrift. Diese Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium.

#### 21.2 Erhebung

Die Gemeinden, kommunalen Wasserversorgungsunternehmen und Zweckverbände der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Berichtsstellen) teilen dem Statistischen Landesamt jährlich die nachfolgend genannten Erhebungs- und Hilfsmerkmale mit:

##### a) Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind die Wasser- und Abwassergebühren in Baden-Württemberg nach Gemeinden.

##### b) Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Berichtsstelle,
2. Name und Telefonnummer für eventuelle Rückfragen der zur Verfügung stehenden Person.

An der Erhebung beteiligen sich die Berichtsstellen freiwillig. Die Erhebung erfolgt für das Vorjahr jeweils zum 31. März.

## **22 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Richtlinien treten am 29.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 – FrWw 2015 vom 01. November 2015 (GABI. 2015 S. 784-801) außer Kraft. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31.12.2031 außer Kraft.

Für Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien bewilligt waren, gelten die dem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Förderrichtlinien. Für Vorhaben nach Abschnitt II, bei denen Bauabschnitte nach der FrWw 2015 bereits bewilligt wurden, gilt die FrWw 2015 auch für die weiteren Bauabschnitte, soweit zum Zeitpunkt der Bewilligung des ersten Bauabschnitts der Gesamtumfang der einzelnen Abschnitte der zuständigen Wasserbehörde und der Bewilligungsstelle bekannt war.